

**Änderung der Gebührenstruktur – gesplittete Abwassergebühr;
Einführung einer Niederschlagswassergebühr und einer Grundgebühr und
Festlegung der Parameter zur Bestimmung der Versiegelungsflächen**

I. Sachverhalt

In der Sitzung am 20.12.2023 hat der Stadtrat beschlossen den Dienstleister RIWA GmbH mit der Ermittlung der Versiegelungsflächen für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zu beauftragen.

Für das weitere Vorgehen ist es erforderlich, die Parameter zur Bestimmung der Versiegelungsflächen festzulegen. Das Ingenieurbüro GeoFocus, welches für die RIWA GmbH die Daten erheben wird hat folgenden Vorschlag ausgearbeitet, der sich an der Empfehlung des Bay. Gemeindetags orientiert:

1. Versiegelungsgrade und deren Abflussfaktoren

Versiegelte Flächen lassen - abhängig vom Material - mehr oder weniger Niederschlagswasser in den Untergrund versickern. Je nach Durchlässigkeit können Teilflächen mit einem festgelegten Faktor reduziert werden.

Für eine verbraucherfreundliche und wirtschaftliche Durchführung des Gesamtverfahrens empfehlen wir, die versiegelten Flächen in drei verschiedene Versiegelungsstufen zu unterteilen:

- **Vollständig versiegelt** Abflussfaktor 0,9
- **Stark versiegelt** Abflussfaktor 0,7
- **Wenig versiegelt** Abflussfaktor 0,3

So werden den verschiedenen Durchlässigkeiten Rechnung getragen, ohne die Bewertung von Oberflächen zu kleinteilig und komplex zu gestalten. Werden zu viele Flächentypen unterschieden – die Varianten reichen von nur zwei verschiedenen Flächentypen bis hin zur Unterscheidung von Fugenbreiten – öffnet dies einen enormen Diskussionsspielraum mit den Grundstückseigentümern und verkompliziert die zukünftige Datenpflege.

Die Heranziehung vollständig versiegelter Flächen nur zu 90 statt zu 100 Prozent empfehlen wir, damit die Verdunstung von Regenwasser ebenfalls berücksichtigt wird. Die stark versiegelten Flächen werden oft auch nur mit einem Faktor von 0,6 herangezogen – eine eindeutige Empfehlung können wir hier nicht aussprechen, diesen Punkt würden wir Ihnen zur Diskussion offenlassen.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Zuordnung der häufigsten Oberflächen zu den verschiedenen Versiegelungsstufen:

Faktor	Versiegelung	Oberflächen		
0,9	vollständig	 Asphalt	 Beton	 Dach
0,7	stark	 Naturstein	 Ziegel	 Kopfstein
		 Platten	 Betonpflaster	 Kiesdach
0,3	wenig	 Schotter	 Kiesel	 Rasengitterstein
		 Gründach	 Holz	 Öko-/Porenpflaster
0,0	unversiegelt	 Rindenmulch	 Rasen	 Ackerland

2. Zisternen / Versickerungsanlagen

Flächen, welche an eine Zisterne angeschlossen sind, belasten die öffentliche Entwässerungseinrichtung weniger bis überhaupt nicht. Hierbei sollte unterschieden werden, ob die Zisterne einen Notüberlauf besitzt, oder nicht:

- **Ohne Notüberlauf:** Die an die Zisterne angeschlossene Fläche ist mit dem Faktor 0,0 zu berücksichtigen, da diese Flächen der Kanalisation kein Regenwasser zuführen.
- **Mit Notüberlauf:** Pro m³ Speichervolumen sollte ein Flächenabzug in m² der gebührenrelevanten Fläche (also bereits mit dem Abflussfaktor multipliziert) gewährt werden. Dieser Abzug ist auf die angeschlossene Fläche begrenzt – ist beispielsweise die Garageneinfahrt nicht an die Zisterne angeschlossen, sondern entwässert separat in die Kanalisation, wird diese Fläche nicht durch die Zisterne begünstigt.

Die bayerische Mustersatzung sieht hierbei einen Spielraum von 10 m² bis 30 m² Abzugsfläche pro m³ vor. Wir empfehlen zu unterscheiden, ob das Zisternenwasser als Brauchwasser oder nur für die Gartenbewässerung genutzt wird:

- **Brauchwassernutzung:** 20 m² Flächenabzug pro m³ Speichervolumen
- **Keine BW-Nutzung:** 10 m² Flächenabzug pro m³ Speichervolumen

Die Unterscheidung nach Brauchwassernutzung begründet sich darin, dass sich die Zisterne dabei regelmäßiger entleert und somit der Notüberlauf weniger in Anspruch genommen wird. Es ist jedoch zu beachten, dass hierbei für das Brauchwasser eine Schmutzwassergebühr berechnet werden muss – entweder durch angebrachte Wasserzähler oder durch pauschale Schätzungen (bspw. Anzahl der Personen im Haushalt oder prozentualer Anteil des Frischwasserverbrauchs).

Entscheidend ist jedoch, dass ein Mindestvolumen festgelegt werden sollte, um eine übermäßige Ansammlung temporärer und beweglicher Regentonnen zu vermeiden. Die häufigsten Satzungsausprägungen bewegen sich in einem Bereich von 1,5 m³ bis 4 m³ Mindestvolumen, wobei die geachtete Expertin Frau Dr. Thimet in ihrem Kommentar zu bayerischen Kommunalabgaben (ohne weitere Begründung) den Wert von 4 m³ empfiehlt.

Daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag

Die Flächen werden in folgende Versiegelungsstufen unterteilt

- **Vollständig versiegelt** Abflussfaktor 0,9
- **Stark versiegelt** Abflussfaktor 0,7
- **Wenig versiegelt** Abflussfaktor 0,3
- **Unversiegelt** Abflussfaktor 0,0

Zisternen werden wie folgt berücksichtigt:

- **Ohne Notüberlauf** Abflussfaktor der angeschlossenen Fläche 0,0
- **Mit Notüberlauf**
 - **Brauchwassernutzung:** 20 m² Flächenabzug pro m³ Speichervolumen
 - **Keine BW-Nutzung:** 10 m² Flächenabzug pro m³ Speichervolumen

Bei Brauchwassernutzung wird eine Schmutzwassergebühr erhoben, die entweder anhand eines Wasserzählers oder der im Haushalt lebenden Personen berechnet (aktuell in Pegnitz 10 m³ / Person / Jahr) wird.

Zisternen werden erst ab einem Volumen von 4m³ berücksichtigt.

II. Zur Sitzung des Werksausschusses

Pegnitz, 04.03.2024


Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister